

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Prof. Arthur Rosthorn“ (34/2013) angeführten Objekte

Globus mit Darstellung der Kontinente,
Silber getrieben und graviert
Emailauflagen
China, 1. Hälfte 18. Jh
MAK-Inventarnummer H.I 28.769, Go 1827

und

Schale in Blütenform
Achat geschnitzt
China, 18. Jh
MAK-Inventarnummer LHG 18

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Prof. Arthur Rosthorn zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Professor Arthur (von) Rosthorn (1862 – 1945) stammte aus einer weitverzweigten, unter der Regierung von Maria-Theresia aus England nach Österreich gekommenen Familie. Er studierte an der Universität Wien und in Oxford Germanistik, Sanskrit, vergleichende Sprachwissenschaften, Chinesisch und Volkswirtschaft. Von 1883 bis 1893 arbeitete er für den kaiserlich-chinesischen Seezolldienst und war zwischen 1896 und 1917 an den österreich-ungarischen Gesandtschaften in China und Persien tätig. Er wurde nach dem Zerfall Österreich-Ungarns pensioniert und erhielt ab 1922 eine Honorarprofessur an der Universität Wien für chinesische Sprache, Literatur und Geschichte. Weiters war er über den Verein der Freunde Asiatischer Kunst und Kultur an Ausstellungen im damaligen

Österreichischen Museum für Kunst und Industrie (dem heutigen Österreichischen Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst, im Folgenden MAK) und in der Albertina beteiligt, war korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Präsident der Österreichischen Friedensgesellschaft.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs hatte er ein zumindest distanzierendes, nach Berichten auch ablehnendes Verhältnis zum Nationalsozialismus. Die Ablegung des Diensteides an der Universität Wien soll er verweigert haben. Hinweise auf eine Verfolgung finden sich jedoch weder in seinen Akten an der Universität Wien noch ergibt sich aus den Akten des Bundespensionsamtes, dass die ihm aus seiner Tätigkeit im diplomatischen Dienst zustehende Pension gekürzt oder eingestellt worden wäre. Auch die Opferfürsorgeakten geben weder für ihn noch für seine Frau Hinweise auf eine Verfolgung.

Die beiden Objekte befanden sich laut dem „Fremden-Inventar“ und dem nachfolgenden „Leihgabe-Inventar“ seit 1919 im MAK. Laut Schreiben des MAK vom 9. Februar 1939 wurde der Globus, der *„dank Ihrer Güte bisher als Leihgabe unsere kleine Sammlung chinesischen Kunstgewerbes geziert hat“* vom MAK um RM 2.700,- erworben. Am 14. Juli 1939 richtete die Londoner Firma Spink & Sondas ein Schreiben an das MAK, mit welchem sie ersuchte, den Globus, der sich als Leihgabe im MAK befände und *„which we purchased through our agent from His Excellency von Rosthorn“*, zu übersenden. Nach Ankunft des Globus in London werde die Zahlung geleistet. Das MAK antwortete am 4. August 1939, dass *„eine Ausfuhrbewilligung für den Silberglobus nicht bewilligt wurde und daher von Exz. Rosthorn an das Museum verkauft wurde“*.

Die Achatschale ist weiterhin als Leihgabe im MAK verwahrt, worüber auch die Erben nach Arthur Rosthorn informiert sind.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Soweit nach dem heutigen Stand zu sehen, stand Arthur Rosthorn dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüber, ein Hinweis auf eine Verfolgung von ihm oder seiner Frau ergab sich jedoch nicht. Wenn auch aus dem Schreiben des MAK vom 4. August 1939 zu schließen ist, dass der Erwerb des Globus im Zusammenhang mit einer verweigerten Bewilligung nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand, so ist daraus – jedenfalls soweit nicht andere, für das NS-

Regime spezifische Elemente hinzutreten – noch nicht auf ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu schließen. Die Achatschale befindet sich weiterhin als Leihgabe im MAK und steht daher nicht im Eigentum des Bundes und kann daher – nach Maßgabe des offenbar dem Grunde nach seit 1919 bestehenden Leihvertrages und jedenfalls unabhängig von den Bestimmungen des Kunstrückgabegesetzes – von den Rechtsnachfolgern zurückgefordert werden.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt ist, ist keine Übereignung zu empfehlen.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK